

**SATZUNG DER GEMEINDE HAMMOOR,
KREIS STORMARN, ÜBER DEN
BEBAUUNGSPLAN NR. 1 - 5. ÄNDERUNG**

GEBIET: von südlich Kamp Nr. 31 bis südliche Einfahrt Sportanlagen

TEIL B - TEXT

1. Innerhalb der von der Bebauung freizuhaltenden Fläche –Knickrandstreifen- ist die Errichtung von Hochbauten jeglicher Art sowie eine geschlossene Versiegelung des Bodens unzulässig. (§ 9(1)10 BauGB + 9(1)20 BauGB)
2. Einfriedigungen entlang den Grundstücksgrenzen sind nur bis zu einer Höhe von 1,0 m über dem jeweils zugehörigen Geländeneiveau zulässig. Sofern auf den Grundstückseinfriedigungen zusätzliche Bepflanzungen vorgenommen werden, gilt diese Höhenbeschränkung auch für die Einfriedigung und Bepflanzung als zulässige Gesamthöhe. Sofern diese Einfriedigungen auch mit möglicher Bepflanzung um mindestens 1,0 m von der Grundstücksgrenze zurückgenommen werden, gelten diese Höhenbeschränkungen bezüglich der Bepflanzungen nicht. Einfriedigungen im Bereich des nachrichtlich übernommenen Knicks sind nur als offene Einfriedigungen zulässig. Hierbei sind keine durchgehenden Fundamentierungen zulässig, sondern nur Pfeiler bzw. Pfosten mit einem Mindestabstand von 2,0 m zueinander.
Zur Einfriedigung des Baufeldes 3 ist von vorstehenden Regelungen abzuweichen und eine Einfriedigung mit einer Mindesthöhe von 1,20 m vorzusehen. (§ 9(4) BauGB + § 84 LBO+ 31(1) BauGB)
3. Erforderliche Versorgungsleitungsführungen innerhalb des Plangebietes für elektrische Energie im Niederspannungsbereich als Neuanlage, Telekommunikation (Festnetz) sowie Television sind nur unterirdisch zulässig. (§ 9(1)13 BauGB)
4. Innerhalb der festgesetzten Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung –Mehrzweckhaus- sind „Anlagen und Einrichtungen für kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke“ zulässig. Darüber hinaus ist ausnahmsweise eine „Schank- und Speisewirtschaft“ zulässig, wenn sie der Nutzung des Mehrzweckhauses zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet ist und max. 150 qm Grundfläche umfasst. (§ 9(1)1 BauGB + § 31(1) BauGB)
5. Innerhalb der festgesetzten Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung –Mehrzweckhaus- ist innerhalb des Baufeldes 1 eine Wohnung für Aufsichts- bzw. Bereitschaftspersonen zulässig, die dem Mehrzweckhaus zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet ist und max. 160 qm Grundfläche umfasst. (§ 9(1)6 BauGB)
6. In der Fläche für den Gemeinbedarf –Mehrzweckhaus/sozialen Zwecken dienende Einrichtungen und Gebäude - darf die zulässige Grundfläche (GR) von 1.500 qm für das Baufeld 1, von 240 qm für das Baufeld 2 sowie von 1.100 qm für das Baufeld 3 für Anlagen nach § 19(4) Satz 1 der Baunutzungsverordnung um jeweils bis zu 50 vom Hundert überschritten werden.
(§ 9(1)1 BauGB + § 19(4) BauNVO)
- 7a. Bezugspunkt für die zulässige Firsthöhe des Baufeldes 1, des Baufeldes 2 und des Baufeldes 3 ist der in der Planzeichnung festgesetzte Bezugshöhenpunkt an der Nordseite der vorhandenen Stellplatzanlage. (§ 9(1)1 BauGB)
b. Die festgesetzte Firsthöhe baulicher Anlagen von + 11,0 m für das Baufeld 1, von + 7,0 m für das Baufeld 2 sowie von + 10,0 m für das Baufeld 3 kann für Lüftungsanlagen und Schornsteine oberhalb der Gebäudedachdeckung entsprechend den technischen Anforderungen ausnahmsweise um bis zu 2,0 m überschritten werden.
(§ 9(1)1 BauGB + § 16(2)4 BauNVO i.V.m. § 31(1) BauGB)
8. Oberhalb der zulässigen Vollgeschosse auf den Baufeldern 1 und 2 ist nur noch ein anderes Geschoss zulässig, das nicht Vollgeschoss ist. Für das Baufeld 3 ist oberhalb des zweiten Vollgeschosses kein weiteres Geschoss mehr zulässig.
(§ 9(1)1 BauGB)
- 9a. Für das Baufeld 3 ist zur Minimierung und Rückhaltung anfallenden Oberflächenwassers nur ein Gründach zulässig.
b. Das festgesetzte Gründach darf um bis zu 3,0 m im Bereich von Außenterrassen und um bis zu 3,5 m im Bereich von Anlieferungsflächen die künftige Außenhaut der Gebäude bzw. der festgesetzten Baugrenzen überschreiten, sofern das Gebäude an der festgesetzten Baugrenze errichtet wird. (§ 9(1)20 BauGB + § 9(4) BauGB i.V.m. § 84 LBO)
10. Innerhalb des Baufeldes 1 sind Fenster und direkt nach außen führende Türen von Veranstaltungsräumen mit Betrieb in der Nachtzeit (22.00 Uhr bis 6.00 Uhr) mit schallgedämmten Lüftungen zu versehen, die die Anforderungen des Lärmpegelbereiches III einhalten. Die Maßnahmen sind bei Neubau-, Umbau- und Erweiterungsbaumaßnahmen zu treffen.

Von den vorgenannten Festsetzungen kann abgewichen werden, wenn im Rahmen eines Einzelnachweises ermittelt wird, dass aus der tatsächlichen Lärmbelastung geringere Anforderungen an den passiven Schallschutz resultieren.

(§ 9(1)24 BauGB)

11. Gemäß § 9(1)24 BauGB ist auf den Bauflächen des Baufeldes 1 und 3 innerhalb der Flächen für Vorkehrungen zum Schutze vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes- Immissionsschutzgesetzes die Anordnung von Fenster und Türen von schützenswerten Nutzungen von Schlaf- und Kinderzimmern sowie Ruheräumen entlang der Straße Kamp auf der der Straße Kamp zugewandten nordwestlichen Gebäudeseite, innerhalb der Flächen der festgesetzten Lärmpegelbereiche III und IV auch auf den jeweiligen seitlichen Gebäudeseiten unzulässig, sofern die Fenster und Türen nicht mit Dauerlüftungsanlagen versehen sind, die die Anforderungen hinsichtlich der Schalldämmung der Fenster erfüllen. Für auf die Straße Kamp bezogenen rückwärtigen (straßenabgewandten) Fronten gelten innerhalb der festgesetzten Lärmpegelbereiche ein um jeweils 1 Stufe niedrigerer Lärmpegelbereich, also im festgesetzten Lärmpegelbereich IV rückwärtig der Lärmpegelbereich III; im Lärmpegelbereich III ist auch rückwärtig der Lärmpegelbereich III einzuhalten.

Von der vorgenannten Festsetzung kann abgewichen werden, wenn im Rahmen eines Einzelnachweises ermittelt wird, dass aus der tatsächlichen Lärmbelastung geringere Anforderungen an den passiven Schallschutz resultieren. (§ 9(1)24 BauGB)

Folgende Mindestwerte der Luftschalldämmung von Außenbauteilen sind einzuhalten und in der nachfolgenden Tabelle aufgeführt, die Bestandteil dieser Textziffer sind.

Lärmpegelbereich nach DIN 4109	Maßgeblicher Außenlärmpegel L_a	erforderliches bewertetes Schalldämmmaß der Außenbauteile $^1R_{w, res}$	
		Wohnräume	Büroräume ²⁾
	dB(A)	[dB(A)]	
III	61 - 65	35	30
IV	66 - 70	40	35

1) resultierendes Schalldämmmaß des gesamten Außenbauteils (Wände, Fenster und Lüftung zusammen)

2) An Außenbauteile von Räumen, bei denen der eindringende Außenlärm aufgrund der in den Räumen ausgeübten Tätigkeiten nur einen untergeordneten Beitrag zum Innenraumpegel leistet, werden keine Anforderungen gestellt.

12. Auf dem Flurstück 34/4 ist zur Abgrenzung gegenüber der südlich liegenden Fläche für die Landwirtschaft eine Laubholzhecke in einem Abstand zur Flurstücksgrenze von 1,0 m einreihig aus standortgerechten heimischen Laubgehölzen anzupflanzen und auf Dauer zu erhalten. (§ 9(1)20 BauGB + § 9(1)25a BauGB i.V.m. § 9(1)25b BauGB)

13. Die als zu erhalten festgesetzten Einzelbäume und die neu anzulegende Laubholzhecke sind dauerhaft zu erhalten und bei Abgang durch Neupflanzungen gleicher Art zu ersetzen. (§ 9(1)20 BauGB + § 9(1)25a BauGB i.V.m. § 9(1)25b BauGB)

14. Für die vorhandenen Nadelbäume mit den Nummern (a) bis (f) ist kein dauerhafter Erhalt vorgesehen. Die vorhandenen Nadelbäume mit den Nummern (d) und (e) sind als künftig entfallend dargestellt. Für alle vorhandenen Nadelbäume mit den Nummern (a) bis (f) wird als Ausgleich das Anpflanzen von insgesamt 6 standortgerechten Laubbäumen, innerhalb des Plangebietes zu pflanzen und auf Dauer zu erhalten, festgesetzt. (§ 9(1)20 BauGB + § 9(1)25a BauGB i.V.m. § 9(1)25b BauGB)

15. Innerhalb der nachrichtlich übernommen vorhandenen Knickstrukturen entlang der Straße Kamp ist der Gehölzbestand dauerhaft zu erhalten und bei Abgang durch standortgerechte und heimische Gehölze zu ersetzen.
(§ 9(4) BauGB + § 9(1) 20 BauGB + § 9(1)25a BauGB i.V.m. § 9(1)25b BauGB)

16. Die in der Planzeichnung festgesetzte als von der Bebauung freizuhaltende Fläche – Knickrandstreifen - ist als naturnaher, feldrainartiger Wildkrautstreifen zu entwickeln und auf Dauer zu erhalten. Andere Nutzungen, die dem Schutzzweck dieser Fläche für die Erhaltung des angrenzenden Knicks widersprechen, sind unzulässig. Unzulässig sind auf diesen Flächen jegliche Bebauung, das Ablagern von Materialien, ständiges Betreten bzw. Befahren sowie Abgrabungen und Aufschüttungen jeder Art. Für Mäharbeiten auf den Knickrandstreifen und zur Unterhaltung und Pflege der angrenzenden Gehölze ist ein Begehen sowie Befahren der Knickrandstreifen zulässig. (§ 9(1)20 BauGB + § 9(1)25a BauGB i.V.m. § 9(1)25b BauGB)

17. Die Flächen für Maßnahmen nach § 9(1)20 Baugesetzbuch, die festgesetzten Maßnahmen der Textziffern 9, 12, 13, 14, 15 und 16 werden auf Grund des § 1a des Baugesetzbuches als Minimierungsmaßnahmen der betroffenen Fläche für den Gemeinbedarf mit den Zweckbestimmungen Mehrzweckhaus/sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen sowie Kindertagesstätte zugeordnet. (§ 1a BauGB)

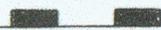
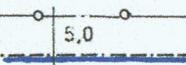
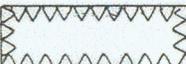
Hinweis:

DIN-Vorschriften, auf die in dieser Bebauungsplanurkunde verwiesen wird, finden jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung Anwendung. Sie werden beim Amt Bargteheide-Land, Fachbereich Bau- und Ordnungswesen, während der Öffnungszeiten zur Einsichtnahme bereitgehalten.

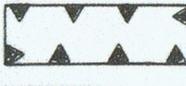
ZEICHENERKLÄRUNG

Planzeichen Erläuterung Rechtsgrundlage

I. FESTSETZUNGEN

	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 1 - 5.Änderung	§9(7) BauGB
II	<u>MASS DER BAULICHEN NUTZUNG</u>	§9(1)1 BauGB
	Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze (z.B. II)	
GR=240	Zulässige Grundfläche (GR) als Höchstgrenze (z.B. 240 qm)	
GF=2.500	Zulässige Geschoßfläche (GF) als Höchstgrenze (z.B. 2.500 qm)	
FH=11,0	Zulässige Firsthöhe als Höchstgrenze (z.B. 11,0 m)	
	Bezugshöhenpunkt für zulässige Firsthöhe	
Baufeld 2	Bezeichnung der überbaubaren Fläche als Zuordnung (z.B. Baufeld 2)	
O	<u>BAUWEISE, ÜBERBAUBARE UND NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFÄCHEN</u>	§9(1)2 BauGB
	Offene Bauweise	
	Baugrenze	
	Abstand der Baugrenze zur Flurstücksgrenze (z.B. 3,0 m) bzw. vorhandene Gebäudekante (z.B. 5,0 m)	
	<u>FLÄCHEN FÜR NEBENANLAGEN</u>	§9(1)4 BauGB
Stellplätze	Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen Stellplätze	
	<u>FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF</u>	§9(1)5 BauGB
Mehrzweckhaus	Fläche für den Gemeinbedarf	
	Zweckbestimmung: - Mehrzweckhaus - Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen - Kindertagesstätte	
	<u>VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDE FLÄCHEN</u>	§9(1)10 BauGB
Knickrand	Von der Bebauung freizuhaltende Fläche Knickrandstreifen	
	<u>VERKEHRSFLÄCHEN</u> Straßenbegrenzungslinie Grundstückszufahrt	§9(1)11 BauGB

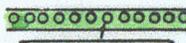
FLÄCHEN FÜR VORKEHRUNGEN ZUM SCHUTZE VOR SCHÄDLICHEN UMWELTEINWIRKUNGEN IM SINNE DES BUNDES-IMMISSIONSSCHUTZGESETZES §9(1)24 BauGB

	Fläche für Vorkehrungen zum Schutze vor schädlichen Lärmimmissionen
LPB IV	Lärmpegelbereich nach DIN 4109 vom Juli 2016, Teil 1, Tabelle 7

FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN UND DEREN ERHALTUNG §9(1)25a BauGB i.V.m. §9(1)25b BauGB

Fläche zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern und deren Erhaltung

- zu pflanzende und zu erhaltende Laubholzhecke

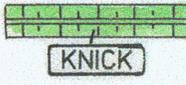
	Hecke neu
--	------------------

FLÄCHEN MIT BINDUNGEN FÜR DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN §9(1)25b BauGB

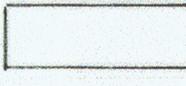
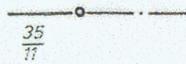
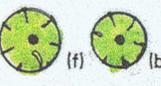
- zu erhaltender Einzelbaum - Laubbaum
- zu erhaltender Einzelbaum - Nadelbaum

	
--	--

II. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN §9(6) BauGB

	Vorhandener Knick - gesetzlich geschütztes Biotop gemäß § 30 (2) BNatSchG und § 21 (1) LNatSchG
--	---

III. DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER

	Vorhandene bauliche Anlagen
	Vorhandene Flurstücksgrenze Flurstücksbezeichnung
	Künftig entfallende Flurstücksgrenze
	Prägender vorhandener Einzelbaum, außerhalb des Plangebietes
	Vorhandene Einzelbäume mit Bezeichnung (z.B. (b))
	Künftig entfallender Einzelbaum mit Bezeichnung (z.B. (d))

PRÄAMBEL:

Aufgrund des § 10 Baugesetzbuch sowie nach § 84 der Landesbauordnung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 30. März 2017 folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 1 – 5. Änderung -, Gebiet: von südlich Kamp Nr. 31 bis südliche Einfahrt Sportanlagen, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) erlassen:

VERFAHRENSVERMERKE:

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 03. August 2016. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck in dem „Markt“ Bargtheider Ausgabe am 28. September 2016 erfolgt. Die nach § 13a Abs. 3 Baugesetzbuch erforderlichen Hinweise wurden mit der Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gegeben. Der Hinweis auf die Bereitstellung der Bekanntmachung im Internet erfolgte im „Markt“ Bargtheider Ausgabe am 28. September 2016.
2. Auf Beschluss der Gemeindevertretung vom 03. August 2016 wurde nach § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 1 Baugesetzbuch von der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch abgesehen.
Auf die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch wurde nach § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 1 Baugesetzbuch verzichtet.
3. Die Gemeindevertretung hat am 03. August 2016 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
4. Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 06. Oktober 2016 bis zum 07. November 2016 einschließlich während folgender Zeiten: - Dienststunden (Montag bis Freitag (außer Mittwoch) 8.00 bis 12.00 Uhr und Dienstag auch 14.00 bis 18.00 Uhr) nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können, am 28. September 2016 in dem „Markt“ Bargtheider Ausgabe ortsüblich bekannt gemacht. Der Hinweis auf die Bereitstellung der Bekanntmachung im Internet erfolgte im „Markt“ Bargtheider Ausgabe am 28. September 2016.
5. Die Abstimmung mit den Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 Baugesetzbuch erfolgte am 20. September 2016.
Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gemäß § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch am 20. September 2016 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

Hammoor, den 1. Mai 2017




BÜRGERMEISTER

6. Die Gemeindevertretung hat die Stellungnahmen der Nachbargemeinden und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 28. November 2016 geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.
7. Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 1 – 5. Änderung - wurde nach der öffentlichen Auslegung (Nummer 4) geändert.
Der geänderte und ergänzte Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 1 – 5. Änderung -, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Begründung haben in der Zeit vom 15. Dezember 2016 bis zum 30. Dezember 2016 einschließlich während folgender Zeiten –Dienststunden- (Montag bis Freitag (außer Mittwoch) 8.00 – 12.00 Uhr, Dienstag auch 14.00 – 18.00 Uhr) erneut öffentlich ausgelegen. Dabei wurde bestimmt, dass Stellungnahmen nur zu den geänderten und ergänzten Teilen abgegeben werden konnten. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können, am 07. Dezember 2016 im „Markt“ Bargtheider Ausgabe ortsüblich bekannt gemacht. Der Hinweis auf die Bereitstellung der Bekanntmachung im Internet erfolgte im „Markt“ Bargtheider Ausgabe am 07. Dezember 2016.
8. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden erneut gemäß § 4a Abs. 3 Baugesetzbuch am 02. Dezember 2016 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

Hammoor, den 1. Mai 2017




BÜRGERMEISTER

9. Die Gemeindevertretung hat die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 30. März 2017 geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.
10. Der erneute Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 1 – 5. Änderung - wurde nach der öffentlichen Auslegung (Nummer 7) geändert.
Der geänderte und ergänzte Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 1 – 5. Änderung -, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Begründung haben in der Zeit vom 13. April 2017 bis zum 28. April 2017 einschließlich während folgender Zeiten – Dienststunden- (Montag bis Freitag (außer Mittwoch) 8.00 – 12.00 Uhr, Dienstag auch 14.00 – 18.00 Uhr) erneut öffentlich ausgelegen. Dabei wurde bestimmt, dass Stellungnahmen nur zu den geänderten und ergänzten Teilen abgegeben werden konnten. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können, am 05. April 2017 im „Markt“ Bargtheider Ausgabe ortsüblich bekannt gemacht. Der Hinweis auf die Bereitstellung der Bekanntmachung im Internet erfolgte im „Markt“ Bargtheider Ausgabe am 05. April 2017.
11. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden erneut gemäß § 4a Abs. 3 Baugesetzbuch am 03. April 2017 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

Hammoor, den

11. Mai 2017




BÜRGERMEISTER

12. Auf Grund der nach § 4a Abs. 3 Satz 4 Baugesetzbuch durchgeführten eingeschränkten Beteiligung vom 03. April 2017 liegen keine abwägungsrelevanten Stellungnahmen vor, die eine inhaltliche Änderung der Planzeichnung und des Textes begründen. Es besteht lediglich das Erfordernis für eine Ergänzung der Begründung.
13. Die Gemeindevertretung hat die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 03. Mai 2017 geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.
14. Die Gemeindevertretung hat den Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), am 30. März 2017 als Satzung beschlossen und die Begründung durch Beschluss gebilligt.

Aufgrund der Abwägungsentscheidungen zu Nummer 13 erfolgte eine erneute Billigung der Begründung in der Sitzung der Gemeindevertretung am 03. Mai 2017.

Hammoor, den 11. Mai 2017



[Handwritten Signature]

BÜRGERMEISTER

15. Der katastermäßige Bestand am 08.05.17 sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planungen werden als richtig bescheinigt.

Ahrensburg, den 10.05.17

(S)



[Handwritten Signature]

16. Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Hammoor, den 11. Mai 2017



[Handwritten Signature]

BÜRGERMEISTER

17. Der Beschluss des Bebauungsplanes durch die Gemeindevertretung und die Stelle, bei der der Plan mit Begründung auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, sind am 24. Mai 2017 ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüche geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs. 3 GO wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mithin am 25. Mai 2017 in Kraft getreten.

Hammoor, den 26. Mai 2017

26. Mai 2017



[Handwritten Signature]

BÜRGERMEISTER